

durch den Vorstand des zuständigen Kreisvereins. Ein Stellvertreter kann nicht mehr als zehn Abwesende vertreten. Am Ort der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter wählen und stimmen.

§ 17 A. Abstimmung nach Kurien.

In den Fällen des § 14 c Z. 6 u. 7 treten anstelle der Vorschriften des § 17 a und vorbehaltlich der Vorschriften des § 52 die folgenden Bestimmungen:

a) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung sind erforderlich und ausreichend die unbedingten Mehrheiten innerhalb jeder der beiden Kurien der Verleger und der Verbreiter. Die Abstimmung erfolgt nach Kurien getrennt (§ 17 A c).

b) Von der Kurienabstimmung kann durch Beschluß der Hauptversammlung abgesehen werden, jedoch nicht gegen den Widerspruch von fünfzehn anwesenden Mitgliedern.

c) Die Kurie der Verleger und die Kurie der Verbreiter werden gebildet durch die in den Stammrollen der Kurien aufgeführten Mitglieder des Börsenvereins (§§ 2 c Z. 5 und 6 d).

Der Kurie der Verleger gehören solche Mitglieder an, in deren Firmen die Verlegerinteressen gegenüber den Interessen des Sortiments oder des sonstigen Buchhandels überwiegen. Alle Mitglieder, die nicht der Kurie der Verleger zugeteilt sind, gehören der Kurie der Verbreiter an.

Auf Anträge auf einen Wechsel der Zugehörigkeit zu einer der Kurien findet § 2 d sinngemäß Anwendung.

d) Die beiden Kurien dienen ausschließlich der getrennten Abstimmung in der Hauptversammlung des Börsenvereins.

§ 18. Protokoll.

Über die Verhandlungen jeder Hauptversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das im Börsenblatt zu veröffentlichen ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer, von dem Vorstände und mindestens fünf weiteren Mitgliedern durch Unterschrift zu vollziehen.

Zweite Abteilung.

Vom Vorstände.

§ 19. Die Mitglieder des Vorstandes.

a) Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern:

dem ersten und zweiten Vorsteher,
dem ersten und zweiten Schriftführer,
dem ersten und zweiten Schatzmeister.

b) Diese werden stets auf drei Jahre gewählt, falls nicht nach § 44 a nur eine kürzere Amtsdauer zulässig ist. In jedem Jahre hat ein Drittel der Mitglieder auszuscheiden, und zwar, soweit erforderlich, nach der Reihe des Eintritts. Nötigenfalls entscheidet das Los.

c) Mehrere Teilhaber oder Leiter (§ 2 c Z. 2) derselben Firma dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstände angehören.

d) Als Ausweis der Vorstandsmitglieder gilt die Bekanntmachung ihrer Wahl im Börsenblatt.

§ 20. Wechsel des Vorstandes.

a) Der Wechsel im Vorstände erfolgt am Sonnabend nach der ordentlichen Hauptversammlung, nachdem vorher das Ergebnis der Wahl bekanntgemacht ist.

b) Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes noch ein Jahr lang beizuwohnen, jedoch ohne Stimmrecht auszuüben.

§ 18. Protokoll.

Über die Verhandlungen jeder Hauptversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das im Börsenblatt zu veröffentlichen ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer, von dem Vorstände und mindestens fünf weiteren Mitgliedern durch Unterschrift zu vollziehen.

Zweite Abteilung.

Vom Vorstände.

§ 19. Die Mitglieder des Vorstandes.

a) Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern:

dem ersten und zweiten Vorsteher,
dem ersten und zweiten Schriftführer,
dem ersten und zweiten Schatzmeister.

b) Diese werden stets auf drei Jahre gewählt, falls nicht nach § 44 a nur eine kürzere Amtsdauer zulässig ist. In jedem Jahre hat ein Drittel der Mitglieder auszuscheiden, und zwar, soweit erforderlich, nach der Reihe des Eintritts. Nötigenfalls entscheidet das Los.

c) Mehrere Teilhaber oder Leiter (§ 2 c Z. 2) derselben Firma dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstände angehören.

d) Als Ausweis der Vorstandsmitglieder gilt die Bekanntmachung ihrer Wahl im Börsenblatt.

§ 20. Wechsel des Vorstandes.

a) Der Wechsel im Vorstände erfolgt am Sonnabend nach der ordentlichen Hauptversammlung, nachdem vorher das Ergebnis der Wahl bekanntgemacht ist.

b) Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes noch ein Jahr lang beizuwohnen, jedoch ohne Stimmrecht auszuüben.